

I. Allgemeines / Anwendungsbereich

Für alle Bestellungen gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung begründet keine Zustimmung.

II. Vertragsschluss

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Bestellungen sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Der Lieferant hat die Verpflichtung, uns bei Vorliegen von offensichtlichen Fehlern oder Fehlinformationen in der Bestellung und den dazugehörigen Unterlagen in Kenntnis zu setzen.

III. Lieferung und Versand

1. Der vereinbarte Liefertermin ist ein Fixtermin und versteht sich eintreffend am Lieferort.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP gemäß den jeweils gültigen Incoterms.
3. Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Bestellnummer enthält, beizufügen.
4. Teillieferungen sind, sofern möglich, zu vermeiden und sind im Lieferschein deutlich als „Teillieferung“ zu bezeichnen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn eine Lieferabweichung (z.B. terminlich, quantitativ oder qualitativ, etc.) erkennbar wird.
6. Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
7. Für jede Woche des Verzugs hat der Lieferant eine Konventionalstrafe von 0,5 % des Kaufpreises, maximal aber 5 % des Kaufpreises zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrags. Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
8. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
9. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

IV. Lieferantenerklärungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Lieferantenerklärungen und Ursprungsnachweise auf Verlangen abzugeben.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, berücksichtigt die unter III.2 vereinbarte Lieferkondition inkl. sonstiger Spesen und versteht sich inkl. Verpackungskosten.
2. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant Anspruch auf Bezahlung seiner Leistung, jedoch nicht vor Eingang des mangelfreien Vertragsproduktes.
3. Die Zahlungskondition beträgt 60 Tage netto auf Monatsende, zahlbar am 10. des Folgemonats nach Rechnungseingang.
4. Rechnungen bedürfen der Angabe der Bestellnummer. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
5. Forderungen gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
6. Wir behalten uns das Verrechnungs- (Art 120 ff. OR) und Zurückbehaltungsrecht (Art. 83 OR) ausdrücklich vor.

VI. Mängelhaftung

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
2. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, frei sind von Sach- und Rechtsmängeln sind sowie allen anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften und Auflagen entsprechen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die von uns verlangten Erklärungen und Bestätigungen über die Konformität der Vertragsprodukte mit allen anwendbaren Vorschriften (insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen) in der von uns gewünschten Sprache beizulegen.
4. Änderungen bedürfen unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung.
5. Wir sind verpflichtet, die Vertragsprodukte innerhalb einer angemessenen Frist im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs auf etwaige Qualitäts-, Quantitäts- und Identitätsabweichungen und offensichtliche Mängel zu prüfen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach unserer Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten. Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert angemessener Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten oder auf

Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber oder durch einen Dritten nachzubessern oder auszutauschen zu lassen. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung unseres Endprodukts an den Endkunden, maximal jedoch drei (3) Jahre ab Ablieferung der Vertragsprodukte (Gefahrübergang) an uns. Die Garantiefrist beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung. Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung gestellt wurde.

7. Von uns geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.
8. In allen Fällen können wir den Ersatz des Schadens verlangen, der uns durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für sich selbst. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder sonstiger Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Lieferant uns diese vollumfänglich zu ersetzen.

VII. Produkthaftung

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der gelieferten Vertragsprodukte verursacht oder mitverursacht worden ist. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.
2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen von Ziffer VII. 1 sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Produkthaftpflichtgesetzes.
3. Sind wir und/oder der Abnehmer wegen eines Fehlers, für den die Vertragsprodukte des Lieferanten ursächlich waren, zum Rückruf verpflichtet, so ist der Lieferant uns gegenüber zur Kostenübernahme bzw. -freistellung verpflichtet. Entsprechendes gilt, sofern die Durchführung eines Rückrufs zumindest angemessen und/oder wir zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet sind.

VIII. Conflict minerals

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen sowie den Richtlinien zum Konfliktmineralien-freien Einkauf gemäss Dodd-Frank Act, Absatz 1502 entsprechen. Wir behalten uns die Einhaltung und Herausgabe des Nachweises folgender Richtlinien vor:

- Dodd-Frank Act, Absatz 1502, 2010
- Hong Kong International Convention for the safe and environmentally sound recycling of ships, 2009

- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

IX. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung, die auch Kosten aus Rückrufaktionen mitversichert, mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. abzuschließen und für die Dauer der Belieferung / Leistungserbringung gegenüber uns aufrecht zu erhalten. Der Lieferant wird uns hierüber jeweils eine aktuelle Bestätigung über das Bestehen der Versicherung zukommen lassen.

X. Schutzrechte

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemässen Gebrauch der gelieferten Vertragsprodukte nicht entgegenstehen, insbesondere keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte vollumfänglich frei.

XI. Dienstleistungen

Personen, die in Erfüllung eines Vertrages, Arbeiten auf einem unserer Werksgelände durchführen, haben unsere geltenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und schweizerischen Arbeitsbedingungen einzuhalten. Dies gilt auch für Personen, die von einem Subunternehmer Arbeiten auf einem unserer Werksgelände durchführen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen regelmäßig zu überprüfen. Die Haftung für Unfälle ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

XII. Eigentum an Informationen, Waren, Halb- und Fertigprodukte

1. Alle durch uns übermittelten und zugänglich gemachten kaufmännischen und technischen Informationen sind unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte an diesen Informationen vor.
2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Modelle, Spezifikationen, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen oder die in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung geliefert oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Sie sind mit der Sorgfalt eines

ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese unverzüglich mit Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben bzw. zu übergeben oder nach unserer Aufforderung zu vernichten. Die Gegenstände, die mit dem von uns bereitgestellten Material hergestellt werden, nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von uns leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen etc. sorgfältig zu warten und notwendig werdende Reparaturen auf eigene Rechnung fachgerecht auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Unterlässt er dies, so haben wir Anspruch auf Ersatz des daraus entstandenen Schadens.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge und sonstigen Fertigungsteile etc. zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, unser Eigentum als solches eindeutig zu kennzeichnen.

3. Anwendbar ist ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Winterthur, Schweiz. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

XIII. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, geheim zu halten und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Der Lieferant darf seinen Mitarbeitern solche Informationen nur insoweit bekanntgeben, als dies für die vertragsgemäße Erfüllung notwendig ist. Der Lieferant stellt die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Unterakkordanten sicher.

XIV. Kündigung

Wir sind berechtigt, Verträge mit dem Lieferanten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bei Werkleistungen gilt unser Rücktrittsrecht, solange das Werk unvollendet ist. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, dem Lieferanten den Rechnungswert der Vertragsprodukte, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung an uns geliefert wurden bzw. vom Lieferanten fertiggestellt wurden zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

XV. Sonstiges

1. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten eine Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig oder undurchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Nichtig oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.